



Pflegekind/Pflegeeltern

Kinder oder Jugendliche müssen aus verschiedenen Gründen in fremde Pflege und Erziehung, also zu Pflegeeltern gegeben werden, so z.B. wegen

- Überforderung der Eltern
- Alkohol- oder Drogenproblematik von Eltern
- Krankheit oder Tod der Eltern
- Trennung oder Scheidung der Eltern
- Misshandlung oder Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen
- Behinderung von Eltern
- Usw.

Die Vorarlberger Landesregierung hat den Fachbereich Pflegekinderhilfe der Vorarlberg Kinderdorf gemeinnützige Ges. mbH beauftragt, sämtliche Agenden des Pflegekinderwesens in Vorarlberg zu übernehmen.

Welche Aufgaben übernimmt der Fachbereich Pflegekinderhilfe konkret:

- Suche Mitwirkung bei der Eignungsfeststellung von Pflegepersonen
- Vorbereitung und Schulung der Pflegeeltern
- Vermittlung von Pflegekindern in Zusammenarbeit mit den BH-KJH-Abteilungen und anderen Facheinrichtungen
- Beratung und Begleitung von Pflegekindern, Pflegefamilien und Herkunftsfamilien
- Organisation und Begleitung von Kontakten des Kindes mit seinem Herkunftssystem

Welche Pflegeformen gibt es?

Dauerpflege

Das Kind oder Jugendliche werden für einen längeren Zeitraum (mehrere Jahre, wenn möglich bis zum Erreichen der Volljährigkeit) in einer Pflegefamilie betreut. Die Dauer des Pflegeverhältnisses wird im Vorfeld festgelegt. Das bedeutet, dass die leiblichen Eltern mit der Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer einverstanden sind, oder die Pflegschaft gerichtlich geregelt wurde.



Pflegekind/Pflegeeltern

Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegefamilien geben Kindern und Jugendlichen für einen begrenzten Zeitraum Sicherheit, Schutz und Geborgenheit. Bei Bedarf kann die Betreuung bis zu zwei Jahre lang dauern. Konzipiert ist das Angebot für jene Minderjährigen, bei denen eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht und deren weitere Perspektive beispielsweise aufgrund eines laufenden Gerichtsverfahrens ungewiss ist. Die Bereitschaftspflege ist auch für Minderjährige, deren Eltern unerwartet durch Unfall oder Tod ausfallen sowie für Eltern, die ohne eine geeignete Betreuungsperson einen Krankenhausaufenthalt planen müssen.

Entlastungspflege

Durch diese Form der Pflegschaft soll eine Fremdunterbringung möglichst verhindert werden. Das Angebot soll auch Pflegeeltern, die sich um ein Kind oder Jugendliche(n) kümmern, kurzzeitig entlasten. Diese Form der Pflege ist am Bedarf der Familie und des Kindes, Jugendliche(n) orientiert. Entscheidend ist, dass der Lebensmittelpunkt des Kindes, Jugendliche(n) bei den Eltern(-teilen) bzw. bei der bisherigen Bezugs- bzw. Betreuungsperson bleibt.

Verwandten- und Netzwerkpflege

Bei dieser Form der Pflegschaft wird systematisch und partizipativ die Chance der alternativen Unterbringung von Kindern bei Verwandten oder bei Menschen im sozialen Umfeld des Kindes geprüft. Das Angebot wird vorerst als Pilotprojekt im Bezirk Bregenz bis Ende 2025 in Kooperation mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Bregenz durchgeführt. Durch diesen sozialraumorientierten Ansatz sollen Ressourcen im sozialen Umfeld ausgelotet und das Kindeswohl durch Verantwortungsübernahme im Familiensystem gefördert werden.

Wie kommt ein Pflegeverhältnis zustande?

Können Erziehungsberechtigte die Pflege und Erziehung des Minderjährigen nicht gewährleisten, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die notwendigen Hilfen zur Erziehung zu sorgen, z.B. die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie.



Pflegekind/Pflegeeltern

Bei einer Hilfe zur Erziehung der Kinder- und Jugendhilfe erhält der Fachbereich Pflegekinderhilfe der Vorarlberger Kinderdorf gemeinnützige Ges. mbH den Auftrag, ein bestimmtes Kind oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie unterzubringen und das Pflegeverhältnis zu begleiten.

Die Pflegeaufsicht obliegt der Kinder- und Jugendhilfe. In welcher Form die Pflegeaufsicht wahrgenommen wird, liegt im Entscheidungsbereich der Behörde (z.B. Berichtspflicht des Fachbereiches Pflegekinderhilfe).

Welche Voraussetzungen sind für die Pflegschaft notwendig?

- Pflegeeltern brauchen ein hohes Maß an Offenheit
- Pflegeeltern müssen in der Lage sein, der minderjährigen Person, seiner Geschichte und seiner Herkunftsfamilie einfühlsam zu begegnen. Pflegeeltern müssen flexibel und belastbar sein
- Pflegeeltern müssen das Bewerbungsverfahren des Fachbereiches Pflegekinderhilfe positiv abgeschlossen haben
- Zwischen Pflegeeltern und Pflegekinde muss ein natürlicher Altersunterschied bestehen
- Grundsätzlich müssen alle Familienmitglieder mit der Aufnahme und Betreuung eines Pflegekinde oder des Jugendlichen einverstanden sein
- Für die Betreuung, der minderjährigen Person muss genügend Wohnraum vorhanden sein
- Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Pflegekinderhilfe der Vorarlberg Kinderdorf gemeinnützige Ges. mbH und anderen Fachdiensten muss gegeben sein
- Der Nachweis der Unbescholtenheit wird von der Behörde geprüft

Wer kann ein Kind oder Jugendlich(e)n in Pflege nehmen?

Jede Person, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, kann ein Kind oder einen Jugendlichen in Pflege nehmen, unabhängig davon, ob ledig, geschieden, verheiratet oder in Lebensgemeinschaft. Erfahrungen mit eigenen Kindern sind hilfreich, jedoch keine Voraussetzung. Auch kinderlose Paare und Alleinerziehende sind als Pflegeeltern geeignet.



Pflegekind/Pflegeeltern

Wie kommt ein Kind oder Jugendliche(r) in die Pflegefamilie?

Der Fachbereich Pflegekinderhilfe der Vorarlberg Kinderdorf gemeinnützige Ges. mbH. erhält von der Kinder- und Jugendhilfe den Auftrag, für eine bestimmte minderjährige Person bzw. für Geschwister einen geeigneten Platz in einer Pflegefamilie zu suchen.

Anhand der Informationen über das Kind wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Pflegekinderhilfe der Vorarlberg Kinderdorf gemeinnützige Ges. mbH. eine Pflegefamilie aus, von der sie annehmen, dass die den Bedürfnissen dieses Kindes oder Jugendliche(n) gerecht werden kann. Bei dieser Pflegefamilie wird konkret angefragt und die künftige Pflegefamilie erhält alle Informationen über die minderjährige(n) Person(en) und seine Herkunftsfamilie.

Im Zuge der Vermittlung organisieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereich Pflegekinderhilfe der Vorarlberg Kinderdorf gemeinnützige Ges. mbH. ein erstes Treffen zwischen Kind/Jugendliche(r) und Pflegefamilie sowie zwischen den Pflegeeltern und den leiblichen Eltern. Dieses erste Kennenlernen findet üblicherweise in den Räumlichkeiten des Fachbereiches Pflegekinderhilfe der Vorarlberg Kinderdorf gemeinnützige Ges. mbH. statt.

Wichtig ist in dieser Phase der Vermittlung, dass alle Beteiligten (Pflegekind, Pflegefamilie, Kindeseltern, Fachbereich Pflegekinderhilfe der Vorarlberg Kinderdorf gemeinnützige Ges.) prüfen, ob ein stabiles Pflegeverhältnis gelingen kann.

Ist dies der Fall, beginnt ein langsames Eingewöhnen des Pflegekindes in die Pflegefamilie. Beispielsweise verbringt das Kind mehrere Nachmittage und Wochenenden bei der Pflegefamilie. Diese Zeit ist für alle Beteiligten, insbesondere für das Kind – sofern es das Alter erlaubt – wichtig. Sie dient dem gegenseitigen Kennenlernen und erleichtert die definitive Entscheidung.

Sind alle Beteiligten, Pflegekind, Pflegefamilie, Herkunftsfamilie und Fachbereich Pflegekinderhilfe der Vorarlberg Kinderdorf gemeinnützige Ges., mit der Hilfe zur Erziehung einverstanden, wird eine schriftliche Pflegevereinbarung unterzeichnet.



Vorarlberg
unser Land

Pflegekind/Pflegeeltern

Wenn Sie Interesse haben selbst ein Pflegekind oder Jugendliche(n) aufzunehmen, bietet der Fachbereich Pflegekinderhilfe der Vorarlberg Kinderdorf gemeinnützige Ges. die Möglichkeit zu einem ausführlichen Informationsgespräch. Dafür ist eine telefonische Terminvereinbarung unter +43 (0) 5522 82253-7019 (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr) oder per E-Mail pfegekinderhilfe@voki.at

Finanzielles/Pflegekindergeld

Pflegeeltern haben zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten gegenüber dem Land Vorarlberg einen Anspruch auf Pflegekindergeld. Das Pflegekindergeld für Kinder und Jugendliche setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag (Regelbedarfsatz je nach Alter des Kindes) und einer Pauschalvergütung für die Leistungen und Aufwendungen der Pflegeeltern. (Höhe des monatlichen Pflegekindergeldes, das von der Kinder- und Jugendhilfe an die Pflegeeltern ausbezahlt wird).

Das Pflegekindergeld wird von der Kinder- und Jugendhilfe monatlich im Voraus (12-mal im Jahr) an die Pflegeeltern bezahlt. Verwandte (auch Großeltern), die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung der Kinder- und Jugendhilfe ein Kind, eine(n) Jugendliche(n) bei sich zu Hause aufnehmen erhalten ebenfalls ein monatliches Pflegekindergeld.